

In der Schweiz soll die OECD/G20-Mindestbesteuerung für große international tätige Unternehmensgruppen mit einer Ergänzungssteuer umgesetzt werden. Dafür ist eine Volksabstimmung notwendig. Am 18.6.2023 wird die Schweizer Stimmbewölkerung über die dafür nötige verfassungsrechtliche Grundlage abstimmen. Im Falle der Annahme dieser Grundlage kann der Bundesrat die Ergänzungssteuer mit einer Verordnung einführen. Die zweite Vernehmlassung zu dieser Verordnung wurde mit Sitzung vom 24.5.2023 eröffnet. Bundesrat und Parlament wollen so die rechtzeitige Umsetzung der Mindestbesteuerung erreichen, um mit stabilen Rahmenbedingungen Arbeitsplätze und Steuereinnahmen in der Schweiz zu sichern. Die zur Abstimmung stehende Verfassungsbestimmung ermöglicht dem Bundesrat, temporär mit einer Verordnung die Ergänzungssteuer zur Sicherstellung dieser Mindestbesteuerung einzuführen. Allerdings muss dem Parlament zur Ablösung der Verordnung innerhalb von sechs Jahren ein Gesetz vorgelegt werden. Die erarbeiteten Mustervorschriften der OECD/G20 sollen mittels eines Verweises übernommen werden. So soll die internationale Kompatibilität sichergestellt werden. Zur Erhebung der neuen Ergänzungssteuer ist ein sog. One-Stop-Shop geplant. Die wirtschaftlich bedeutendste Einheit einer Unternehmensgruppe soll in ihrem Kanton die Steuer für sämtliche Einheiten in der Schweiz entrichten. Im Gegenzug überweist der Kanton dem Bund und jenen Kantonen, die weitere Geschäftseinheiten derselben Unternehmensgruppe beheimaten, deren Anteil an den Einnahmen der Ergänzungssteuer. Erhoben wird die Ergänzungssteuer von den Kantonen im Rahmen eines gemischten Veranlagungsverfahrens wie bei der Einkommensteuer. Die Steuerbehörden ermitteln die Steuer und setzen sie mittels Verfügung fest. Allerdings bleiben die steuerpflichtigen Geschäftseinheiten zur Mitwirkung verpflichtet, indem sie eine Selbstdeklaration einreichen. Das Verfahren soll elektronisch über ein Online-Portal erfolgen. Die Zustimmung von Volk und Ständen zur Verfassungsänderung am 18.6.2023 vorausgesetzt, kann die Mindeststeuer am 1.1.2023 in Kraft treten.



Prof. Dr. Michael Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Anpassung des steuerfreien Rentenanteils nach Einführung der „Mütterrente“

1. Die Erhöhung einer bereits laufenden gesetzlichen Altersrente durch einen Zuschlag an persönlichen Rentenentgeltpunkten für Kindererziehungszeiten („Mütterrente“) führt zu einer Anpassung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente (Rentenfreibetrag). Hierbei bleiben zwischenzeitliche regelmäßige Rentenanpassungen außer Betracht.

2. Bezieht ein Steuerpflichtiger Altersrenten sowohl aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung und kann er wegen Beitragszahlungen oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich der Rente aus der berufsständischen Versorgungseinrichtung zum Teil die Ertragsanteilsbesteuerung beanspruchen (sog. Öffnungsklausel), erstreckt sich dieses Recht nicht auch auf die Besteuerung der gesetzlichen Rente.

3. Der steuerfreie Teil der Rente nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 4 EStG ist ohne Berücksichtigung desjenigen Teils der Rentenleistungen zu berechnen, der auf Antrag des Steuerpflichtigen der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegt (Anschluss an Senatsurteil vom 03.05.2017 – X R 12/14, BFHE 258, 317, Rz 24 ff.).

4. § 127 FGO ist auch dann anwendbar, wenn ein geänderter Steuerbescheid nicht während des Revisionsverfahrens, sondern während des vorgelagerten Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ergangen ist und gemäß § 121 Satz 1, § 68 Satz 1 FGO zum Gegenstand des Verfahrens geworden ist.

BFH, Urteil vom 14.12.2022 – X R 24/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1236-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Energiesteuerverbindlichkeiten als Masseverbindlichkeiten

1. § 55 Abs. 4 InsO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes vom 09.12.2010 (BGBl I 2010, 1885, 1893) erfasste auch Energiesteuerverbindlichkeiten.

2. Verbindlichkeiten werden nach § 55 Abs. 4 InsO nur im Rahmen der für den vorläufigen Insolvenzverwalter bestehenden rechtlichen Befugnisse begründet (Fortführung BFH-Urteil vom 24.09.2014 – V R 48/13 (BFHE 247, 460, BStBl II 2015, 506).

3. Energiesteuerverbindlichkeiten können nur dann Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO darstellen, wenn sie aus sog. Neugeschäften entstehen, weshalb durch bereits bei Bestellung des schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters bestehende Lieferverträge („Altgeschäfte“) keine Masseverbindlichkeiten begründet werden können.

BFH, Urteil vom 13.12.2022 – VII R 49/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1236-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Änderung von Antrags- und Wahlrechten

1. Die Ausübung von Antrags- oder Wahlrechten, die dem Grunde nach keiner zeitlichen Begrenzung unterliegen, kann geändert werden, solange der entsprechende Steuerbescheid nicht formell und materiell bestandskräftig ist.

2. Die Änderung des Wahlrechts auf Inanspruchnahme der ermäßigten Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG kommt im Falle einer partiellen Durchbrechung der Bestandskraft nur in Betracht, wenn die damit verbundenen steuerlichen Folgen nicht über den durch § 351 Abs. 1 AO und § 177 AO gesetzten Rahmen hinausgehen. Dies gilt auch dann, wenn die partielle Durchbrechung der Bestandskraft des Folgebescheids durch einen den Veräußerungsgewinn ändernden Grundlagenbescheid ausgelöst wird.

3. Die Änderungsvorschrift des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO durchbricht die Bestandskraft nur insoweit, als ein Folgebescheid an den Grundlagenbescheid anzupassen ist.

4. Die Rücknahme des Antrags nach § 34 Abs. 3 EStG stellt kein rückwirkendes Ereignis i. S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO dar.

BFH, Urteil vom 20.4.2023 – III R 25/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2023-1236-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Fremdübliche Verzinsung einer Darlehensforderung

1. Der Verzicht auf eine angemessene Verzinsung einer auf einem Gesellschafterverrechnungskonto verbuchten Darlehensforderung einer GmbH kann zu einer vGA führen.

2. Sind keine anderen Anhaltspunkte für die regelmäßig gebotene Schätzung der fremdüblichen Zinsen erkennbar, ist es nicht zu beanstanden, wenn von dem Erfahrungssatz ausgegangen wird, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen (sog. Margenteilung; Festhaltung an den Senatsurteilen vom 28.02.1990 –